

UNIVERSITÄT MANNHEIM



Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang
Wirtschaftspädagogik

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 4. August 2003

Aufgrund des § 51 Abs. 1 UG hat der Senat der Universität Mannheim am 23.07.2003 die nachstehende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 04.08.2003.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studium und Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss und Studienbüros
- § 5 Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Fachnoten und Gesamtnote
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplomvorprüfung

- § 9 Ziel der Diplomvorprüfung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren zur Diplomvorprüfung
- § 12 Art, Umfang und Inhalt der Diplomvorprüfung
- § 13 Bewertung und Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 14 Bestehen der Diplomvorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

III. Diplomprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung
- § 17 Art, Umfang und Inhalt der Diplomprüfung
- § 18 Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung
- § 19 Wiederholung von Fachprüfungen der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Zusatzfach
- § 23 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)
- § 24 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 25 Zeugnis, Diplomurkunde und Prüfungsbescheinigung

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Wirtschaftspädagogik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad *Diplom-Handelslehrer* (Dipl.-Hdl.) bzw. *Diplom-Handelslehrerin* (Dipl.-Hdl.).

§ 3 Studium und Prüfungen

- (1) Der Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik wird in zwei Studienrichtungen angeboten, die sich in Bezug auf die fachlichen Studienschwerpunkte unterscheiden. Soweit im Folgenden nicht explizit Studienrichtung I oder Studienrichtung II genannt sind, gelten die Regelungen für beide Studienrichtungen gleichermaßen.

In beiden Studienrichtungen sind Schulpraktische Studien und ein betriebliches Praktikum abzuleisten. Des Weiteren ist die Mitwirkung als Versuchsperson oder als Versuchsleiter oder Versuchsleiterin in wissenschaftlichen Untersuchungen im Fach Wirtschaftspädagogik im Umfang von mindestens 10 Stunden nachzuweisen. Näheres ist in den entsprechenden Regelungen ausgeführt.

- (2) Das Studium der Wirtschaftspädagogik ist in zwei Studienabschnitte gegliedert: Grundstudium und Hauptstudium. Den Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung. Sie ist eine akademische Prüfung und geht der Diplomprüfung voraus. Letztere bildet den Abschluss des Hauptstudiums.
- (3) Die Studienzeit - einschließlich der Diplomprüfung - beträgt neun Semester (Regelstudienzeit). Der höchstens erforderliche Lehrrumfang beträgt 160 Semesterwochenstunden, wovon ca. 80 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und ca. 80 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium entfallen.
- (4) Am Beginn des Grundstudiums steht die Orientierungsprüfung gemäß § 51 Abs. 4 UG, in der spätestens am Ende des zweiten Semesters eine Prüfungsleistung im Gebiet Grundlagen der Wirtschaftspädagogik gemäß § 12 Abs. 5 zu erbringen ist. Wird sie nicht spätestens am Ende

des dritten Semesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

- (5) Das Grundstudium umfasst eine Studienzzeit von vier Semestern; es wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen, die bis zum Beginn des fünften Fachsemesters erbracht sein soll. Ist die gesamte Diplomvorprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des siebten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (6) Das Hauptstudium umfasst eine Studienzzeit von fünf Semestern; es wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die bis zum Ende des neunten Fachsemesters erbracht sein soll.
- (7) Die Prüfungen umfassen
 1. schriftliche Prüfungsleistungen,
 2. mündliche Prüfungsleistungen,
 3. praktische Prüfungsleistungen,
 4. die Diplomarbeit.

Macht der Kandidat oder die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (8) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln gängige Theorien und Methoden seines Faches einsetzen kann, um ein Problem zu erkennen und Wege zu dessen Lösung zu finden.
- (9) Schriftliche Prüfungen können teilweise oder vollständig im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und des Antwortkatalogs (Prüfungsaufgaben) ist festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind anzugeben.
- (10) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zu-

sammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

- (11) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und sachlichen Begrenzungen ist der Kandidat oder die Kandidatin verantwortlich.

§ 4 Prüfungsausschuss und Studienbüros

- (1) Für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Professoren oder Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (2) Der oder die Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (3) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfer oder Prüferinnen oder die Studienbüros zuständig sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienordnungen. Er kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.
- (4) Die Universität Mannheim hat zur Durchführung der Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen Studienbüros eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Hilfe leisten. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bekanntgabe der Prüfungstermine sowie Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen zu den jeweiligen Prüfungen (Ausschlussfristen);
 2. Ladung der Kandidaten oder Kandidatinnen;
 3. Unterrichtung der Prüfer oder Prüferinnen über die Prüfungstermine;

4. Mitteilung der Namen der Prüfer oder Prüferinnen an die Kandidaten oder Kandidatinnen;
 5. Entgegennahme des Antrages auf Zulassung zur Prüfung und der Prüfungsunterlagen;
 6. Bekanntgabe der Zulassung zu Prüfungen;
 7. Führung der Prüfungsakten;
 8. Aufstellung der Liste der Prüfungskandidaten oder –kandidatinnen eines Prüfungstermins;
 9. Aufstellung der Prüfungspläne und der Terminpläne für Prüfer oder Prüferinnen, Beisitzer oder Beisitzerinnen und Prüfungsaufsichten;
 10. Anforderung der Prüfungsthemen für die schriftliche Prüfung;
 11. Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
 12. Vorbereitung einer Entscheidung über die Gewährung einer Nachfrist nach § 3 Abs. 4;
 13. Benachrichtigung der Kandidaten oder Kandidatinnen über das Prüfungsergebnis, insbesondere über das Ergebnis der Diplomarbeit;
 14. Vorbereitung der Prüfungszeugnisse und ihre Aushändigung;
 15. Entgegennahme von Widersprüchen.
- (5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder –dozentinnen befugt. Im übrigen bestellt der Prüfungsausschuss Prüfer oder Prüferinnen und Bei-

sitzer oder Beisitzerinnen nach Maßgabe des § 50 Abs. 4 und 5 UG.

- (3) In den Klausurarbeiten können dem Kandidaten oder der Kandidatin mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie bekannt.
- (4) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.
- (5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer oder eine der Prüferinnen muss Professor oder Professorin sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (6) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat oder jede Kandidatin grundsätzlich nur von einem Prüfer oder einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer oder die Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder Prüferinnen.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Studenten oder Studentinnen des gleichen Studienganges können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer oder Zuhörerinnen an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Fachnoten und Gesamtnote

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden. Eine Vergabe der Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulen), so müssen die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. Für die Bewertung der Prüfungsleistung gilt Abs. 1 entsprechend, für ihre Mittelung zu einer Fachprüfung Abs. 4 entsprechend.

- (3) Besteht eine Fachprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung, wird die Fachnote als Durchschnitt der Noten errechnet.

Die Fachnoten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend,

mit Angabe des Durchschnittes in Klammern.

- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe nicht zu einer Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, erscheint

oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung der Klausur. Ist eine mündliche Prüfung als Bestandteil der betreffenden Prüfung vorgeschrieben, so erlischt der Anspruch auf diese, und die Prüfung in dem betreffenden Fach gilt als nicht bestanden.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden sie anerkannt, ist die betreffende Prüfung zum unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Benutzung von Klausurbogen, die nicht vom Studienbüro offiziell gekennzeichnet und die zwingend vorgeschrieben sind, gilt als Täuschung. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ist eine mündliche Prüfung als Bestandteil dieser Prüfung vorgeschrieben, so wird er oder sie zu dieser mündlichen Prüfung nicht zugelassen und das Fach gilt als nicht bestanden. Die Bewertung "nicht ausreichend" (5,0) kann auch dann vergeben werden, wenn die Verfehlung erst nach Abschluss der Fachprüfung entdeckt wird.

- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Vorprüfungsleistungen im Diplomstudengang Wirtschaftspädagogik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. So-

weit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Wirtschaftspädagogik an der Universität Mannheim im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des 60. Monats nach ihrer Ablegung, wenn die entsprechende Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung nicht vollständig abgeschlossen ist.
- (4) Anrechnungen von Teilen der Diplomprüfung im Hauptstudium sind nur möglich
 - (a) bei einem Studiengangwechsel (Aufgabe des bisherigen Studienganges) oder
 - (b) aus einem ohne Anrechnungen abgeschlossenen Studium oder
 - (c) aus einem ohne Anrechnungen abgeschlossenen Parallelstudium.Anrechnungen von Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus dem Ausland bleiben davon unberührt.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maß-

gabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei Notensystemen, die nicht vergleichbar sind, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der oder die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplomvorprüfung

§ 9 Ziel der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit Kenntnisse über die inhaltlichen Grundlagen der betreffenden Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen. Sie dient auch der Selbstkontrolle des Studenten oder der Studentin über seine oder ihre Eignung für den gewählten Studiengang und seinen oder ihren Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. mindestens für das Semester, an dessen Ende er oder sie sich einer Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Studiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert ist,
 3. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Frist für die Ablegung der Diplomvorprüfung nicht verloren hat.
- (2) Im Rahmen des Grundstudiums sind in den folgenden Gebieten fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung zu erbringen:
Studienrichtung I:
 1. Technik des betrieblichen Rechnungswesens,

2. Mathematik A (Analysis),
3. Einführung in die Wirtschaftsinformatik 2.

Studienrichtung II:

1. Technik des betrieblichen Rechnungswesens,
2. Mathematik A (Analysis),
3. Einführung in die Wirtschaftsinformatik 2,
4. Statistik (Deskriptive Statistik).

Die Nachweise nach Satz 1 werden durch je eine Klausur erbracht. Die Klausuren gemäß Ziff. 1 bis 3 dauern jeweils 90 Minuten, die Klausur gemäß Ziff. 4 dauert 60 Minuten. Die Klausuren werden mit "bestanden" / "nicht bestanden" bewertet und im Vordiplom ausgewiesen. Jede Klausur kann einmal wiederholt werden. Lediglich für die Klausur einer der drei Zulassungsvoraussetzungen (Studienrichtung I) bzw. einer der vier Zulassungsvoraussetzungen (Studienrichtung II) ist eine zweite Wiederholung möglich. Können die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erworben werden, erlischt die Zulassung für den Studiengang Wirtschaftspädagogik.

- (3) Bei der Anmeldung zur letzten Klausur im Rahmen der Diplomvorprüfung sind die Leistungsnachweise über diese fachlichen Zulassungsvoraussetzungen vorzulegen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu stellen und muss bei der Anmeldung zum ersten Teil Folgendes enthalten:
 1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik oder in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren zur Diplomvorprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
 1. die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt bzw. die Unterlagen unvollständig sind oder
 2. der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik oder in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 3. der Kandidat oder die Kandidatin sich im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik oder in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 12 Art, Umfang und Inhalt der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung I auf die folgenden Prüfungsfächer:
 1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
 3. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik,
 4. Recht für Wirtschaftswissenschaftler,
 5. Statistik.
- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung II auf die folgenden Prüfungsfächer:
 1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
 3. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik,
 4. Recht für Wirtschaftswissenschaftler.
- (3) Das Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre umfasst Prüfungsleistungen in den sechs Gebieten Absatzwirtschaft, Finanzwirtschaft, Handels- und Steuerbilanzen, Kosten- und Erlösrechnung, Produktionswirtschaft und Unternehmenspolitik und wird in sechs Klausuren von je 60 Minuten Dauer geprüft.
- (4) Das Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre umfasst Prüfungsleistungen in den vier Gebieten Mikroökonomik I, Mikroökonomik II, Makroökonomik I und Makroökonomik II. Die Fachprüfung erfolgt nach Maßgabe der Prüfung im gleichnamigen Fach gemäß der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Diplomstudiengang Volkswirt-

schaftslehre in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Das Fach Grundzüge der Wirtschaftspädagogik umfasst Prüfungsleistungen in den vier Gebieten Grundlagen der Erziehungswissenschaft, Grundlagen des Wissenserwerbs, Grundlagen der Wirtschaftspädagogik und Schulpraktische Studien I. Die Prüfungsleistung wird i.d.R. durch je eine Klausur von ca. 60 Minuten Dauer erbracht. In dem Gebiet Schulpraktische Studien I kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Form erbracht werden.
- (6) Das Fach Recht für Wirtschaftswissenschaftler wird durch eine Klausur von ca. 300 Minuten Dauer geprüft. Die Klausur kann aus zwei Teilklausuren bestehen.
- (7) Das Fach Statistik wird in der Studienrichtung I durch eine Klausur von ca. 240 Minuten Dauer geprüft. Die Klausur kann aus zwei Teilklausuren bestehen.
- (8) Prüfungsleistungen des Grundstudiums können in Urlaubssemestern weder angemeldet noch erbracht werden.

§ 13 Bewertung und Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Klausuren mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet sind.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 1, Ziff. 1 bis 5 und Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 können jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist unter Beachtung der Fristbegrenzungen des § 3 Abs. 5 für insgesamt drei nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 bzw. für insgesamt drei nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern gemäß Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 zulässig.
- (4) Für Kandidaten oder Kandidatinnen, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder ihren Prüfungsanspruch durch Fristüberschreitung verloren haben, erlischt die Zulassung für den Studiengang Wirtschaftspädagogik.
- (5) Mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen, die ein Kandidat oder eine Kandidatin in identischen Fächern des wirtschaftspädagogischen Grundstudiums in anderen Studiengängen der Universität Mannheim oder in äquivalenten Fächern an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht hat, werden bei einem Wechsel in den

Studiengang Wirtschaftspädagogik als Fehlversuch angerechnet.

§ 14 Bestehen der Diplomvorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.
- (2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dies durch Aushang oder Bescheid mitgeteilt. Dieser Bescheid enthält auch den Hinweis, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.
- (4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 erfüllt,
 2. die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland bestanden oder eine nach § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer vollständigen Fachprüfung kann frühestens nach Bestehen der Diplomvorprüfung und soll spätestens im neunten Semester gestellt werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu höchstens zwei Prüfungsleistungen gemäß § 17

Abs. 1 kann schon vor Abschluss der Diplomvorprüfung gestellt werden.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen und muss bei der ersten Anmeldung Folgendes enthalten:
1. ein ausgefülltes Meldeformular,
 2. das Reifezeugnis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1, sofern es noch nicht vorliegt,
 3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Wirtschaftspädagogik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland; er ist durch Vorlage eines Studienbuches oder der an der betreffenden Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen zu erbringen,
 4. den Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin zum Zeitpunkt der Anmeldung als Student oder Studentin im Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Mannheim immatrikuliert ist,
 5. den Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder einer gemäß § 8 angerechneten Prüfung, sofern die Anmeldung nicht Abs. 3 entspricht,
 6. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass er oder sie an keiner Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik endgültig nicht bestanden hat oder von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist,
 7. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass sein oder ihr Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik nicht erloschen ist.
- (5) Bei jeder weiteren Anmeldung sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:
1. gegebenenfalls eine Vervollständigung des Nachweises über ein ordnungsgemäßes Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik;
 2. der erneute Nachweis gemäß Abs. 4 Ziffer 4;
 3. eine Erklärung über die vom Kandidaten oder von der Kandidatin gewählten Fächer und gegebenenfalls Prüfer oder Prüferinnen.
- (6) Bei der Anmeldung zum jeweils letzten Teil der Prüfung in jedem Prüfungsfach (§ 17 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 3) der Diplom-

prüfung ist zusätzlich der Nachweis zu führen, dass die in dem betreffenden Prüfungsfach (§ 17 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 3) geforderten Prüfungsvorleistungen (§ 18) vollständig erbracht sind.

Darüber hinaus ist der Nachweis über die Ableistung des betrieblichen Praktikums (§ 3 Abs. 1) zu führen.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
 1. die in § 15 Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 17 Art, Umfang und Inhalt der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus
 - (a) mehreren schriftlichen Prüfungsleistungen oder
 - (b) aus schriftlichen Prüfungsleistungen und anderen Prüfungsleistungen.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich in der Studienrichtung I auf die vier Prüfungsfächer:
 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Abs. 4),
 2. Wirtschaftspädagogik (Abs. 5),
 3. Volkswirtschaftslehre (Abs. 6),
 4. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre (Abs. 7).
- (3) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich in der Studienrichtung II auf die vier Prüfungsfächer:
 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Abs. 4),
 2. Wirtschaftspädagogik (Abs. 5),
 3. Volkswirtschaftslehre (Abs. 6),
 4. Wahlfach (Abs. 8).

Für die Fachprüfungen in fakultätsexternen Prüfungsfächern ist die Prüfungsordnung des betreffenden Fachs maßgeblich.

- (4) Das Prüfungsfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre umfasst in der Studienrichtung I vier und in der Studienrichtung II drei der folgenden sechs Gebiete:
1. Externes Rechnungswesen,
 2. Finanzwirtschaft,
 3. Internes Rechnungswesen,
 4. Marketing,
 5. Produktion,
 6. Unternehmensführung.
- (5) Das Prüfungsfach Wirtschaftspädagogik umfasst die folgenden Gebiete:
1. Instruktionale Konzepte ökonomischer Bildung,
 2. Curriculare Modellierung ökonomischen Wissens,
 3. Instruktionkontext Betrieb I: Ausbildung,
 4. Instruktionkontext Betrieb II: Weiterbildung,
 5. Transdisziplinäre Gebiete der Wirtschaftspädagogik.
- In der Studienrichtung I erstreckt sich die Prüfung auf die Gebiete gemäß Ziff. 1 bis 5.
In der Studienrichtung II erstreckt sich die Prüfung auf die Gebiete gemäß Ziff. 1 bis 3 und 5.
- (6) Das Prüfungsfach Volkswirtschaftslehre umfasst in der Studienrichtung I drei und in der Studienrichtung II eines der folgenden fünf Gebiete:
1. Mikroökonomik III,
 2. Theorie des internationalen Handels,
 3. Wirtschaftspolitik,
 4. Finanzwissenschaft,
 5. Wirtschafts- und Sozialgeschichte(*)
- (*) Dieses Prüfungsfach kann nicht mit dem Wahlfach Geschichte, einschl. Wirtschaftsgeschichte gemäß § 17 Abs. 8 Ziff. 8. kombiniert werden.
- (7) Als Prüfungsfach gemäß Abs. 2 Ziff. 4 stehen folgende Spezielle Betriebswirtschaftslehren zur Verfügung:
1. Bankbetriebslehre und Finanzierung
 2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 3. Industriebetriebslehre
 4. Internationales Management
 5. Logistik, insbesondere Verkehrsbetriebslehre
 6. Marketing
 7. Öffentliche Betriebswirtschaftslehre
 8. Organisation
 9. Organisation und Wirtschaftsinformatik
 10. Personalwesen und Arbeitswissenschaft
 11. Unternehmensplanung, insbesondere Operations Research
 12. Versicherungsmanagement

13. Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen.

Jede Spezielle Betriebswirtschaftslehre umfasst 14 Semesterwochenstunden, die mit Prüfungen nachgewiesen werden.

- (8) Als Prüfungsfach gemäß Abs. 3 Ziff. 4 stehen folgende Fächer zur Verfügung:
1. Biologie
 2. Chemie
 3. Deutsch
 4. Englisch
 5. Evangelische Theologie
 6. Französisch
 7. Geographie
 8. Geschichte, einschl. Wirtschaftsgeschichte
 9. Italienisch
 10. Katholische Theologie
 11. Mathematik
 12. Pflegewissenschaft/Gerontologie
 13. Politische Wissenschaft
 14. Russisch
 15. Spanisch
 16. Sport
 17. Wirtschaftsinformatik.
- Die Prüfungsmodalitäten in den einzelnen Wahlfächern sind in den fachspezifischen Anlagen zur Prüfungsordnung Wirtschaftspädagogik ausgeführt.
- (9) Auf Antrag des oder der Studierenden kann von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsschusses ein anderes als in Abs. 8 Ziff. 1 bis 17 genanntes Fach, das an der Universität Mannheim oder an der Universität Heidelberg hinreichend vertreten ist und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Wirtschaftspädagogik steht, als Prüfungsfach zugelassen werden.
- (10) Beinhaltet eine Fachprüfung eine mündliche Prüfungsleistung, so ist diese mündliche Prüfungsleistung innerhalb desselben Prüfungstermins zu erbringen.

§ 18 Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung

- (1) Gemäß § 15 Abs. 6 müssen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung Prüfungsvorleistungen erbracht werden.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen umfassen in der Studienrichtung I drei Leistungsnachweise im Prüfungsfach Wirtschaftspädagogik gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 2.
- (3) Die Prüfungsvorleistungen umfassen in der Studienrichtung II
- (a) drei Leistungsnachweise im Prüfungsfach Wirtschaftspädagogik gemäß § 17 Abs. 3 Ziff. 2 und

- (b) sechs Leistungsnachweise im Prüfungsfach Wahlfach gemäß § 17 Abs. 3 Ziff. 4.
- (4) Die Leistungsnachweise im Prüfungsfach Wirtschaftspädagogik sind aus den Gebieten gemäß § 17 Abs. 5 Ziff. 1. und 5. zu erbringen, wobei einer der Leistungsnachweise in der Lehrveranstaltung Empirische Instruktionsforschung erworben werden muss.
- (5) Prüfungsvorleistungen können durch die Anfertigung einer Hausarbeit, durch die Teilnahme an einer Klausur oder in einer anderen Form erbracht werden. Für das Prüfungsfach Wahlfach ist die Form, in der die Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind, in der fachspezifischen Anlage zur Prüfungsordnung Wirtschaftspädagogik geregelt.
- (6) Für die Bewertung von Prüfungsvorleistungen gelten die Bestimmungen des § 6 analog.
- (7) Die Noten der im Fach Wirtschaftspädagogik erbrachten Leistungsnachweise werden bei der Bildung der Fachnote der Diplomprüfung einbezogen (vgl. § 25 Abs. 3 (b)).

§ 19 Wiederholung von Fachprüfungen der Diplomprüfung

- (1) Ist eine Fachprüfung ganz oder teilweise wegen "nicht ausreichender" Leistung oder wegen der in § 7 Abs. 1 bis 3 genannten Bestimmungen zu wiederholen, umfasst die Wiederholung die nicht bestandene(n) oder als nicht bestanden bewertete(n) Prüfungsleistung(en).
- (2) Jede Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Besteht eine Prüfungsleistung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, so kann sie nur insgesamt wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nur möglich in:
 - 1. einer Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 1 bzw. Abs. 3 Ziff. 1
 - 2. einer Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 2 bzw. Abs. 3 Ziff. 2
 - 3. einer Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 3 bzw. Abs. 3 Ziff. 3
 - 4. einer Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 4.
- (4) Wechselt ein Kandidat oder eine Kandidatin nach nicht bestandener Prüfung ein Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 1, 3 oder 4 bzw. § 17 Abs. 3 Ziff. 1, 3 oder 4, dann wird ihm oder ihr die Zahl der in dem bisherigen Prüfungsfach unternommenen Versuche für das neu gewählte Fach angerechnet. Dies gilt gleichermaßen für eine Teilklausur. Liegen Fehler-

suche in mehreren Gebieten vor, hat der Kandidat oder die Kandidatin bei Anmeldung der Wiederholung zu erklären, für welche noch nicht abgelegte Teilklausur des neu gewählten Faches der Fehlversuch angerechnet wird.

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein Problem aus einem der Prüfungsfächer unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann allen Fächern entnommen werden, die Gegenstand der Diplomprüfung des oder der Studierenden sind.
- (3) Die Anmeldung der Diplomarbeit erfolgt über den betreuenden Fachvertreter oder die Fachvertreterin. Dieser meldet das vergebene Thema der Arbeit und deren Bearbeitungszeitraum dem Studienbüro.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem betreuenden Fachvertreter oder der Fachvertreterin in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Das Abgabedatum wird in der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidatin vermerkt.
- (7) In die Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen und zu unterzeichnen:
"Ich versichere, dass ich meine Diplomarbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen."
- (8) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin in Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin der Diplomarbeit für die Abgabe der Diplomarbeit ei-

ne Fristverlängerung bis zu acht Wochen gewähren.

- (9) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit wird ein neues Thema von dem oder der gewählten oder einem oder einer neu zu wählenden Fachvertreter oder Fachvertreterin vergeben.

§ 21 Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten. Einer der Prüfer oder eine der Prüferinnen soll derjenige oder diejenige sein, der oder die das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Diplomarbeit als Durchschnitt der Bewertungen errechnet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (2) Bei Überschreiten der Abgabefrist gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 22 Zusatzfach

- (1) Neben den Prüfungsfächern, die gemäß § 17 Abs. 2 und 3 für die Diplomprüfung vorgeschrieben sind, können auch weitere Fächer (Zusatzfächer) aus dem Angebot der Universität Mannheim studiert werden.
- (2) Falls sich der Kandidat oder die Kandidatin in einem Zusatzfach einer Fachprüfung unterzieht, wird die Fachnote des Zusatzfaches bei der Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin können alle Zusatzfächer, in denen er oder sie eine Fachprüfung bestanden hat, im Zeugnis der Diplomprüfung mit den jeweils zugehörigen Fachnoten ausgewiesen werden.

§ 23 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)

- (1) Eine schriftliche Prüfungsleistung kann aus genau einer Klausur oder aus mehreren Teilklausuren bestehen. Die Bezeichnung ‚Klausurdauer‘ bezieht sich auf den für die schriftliche Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach insgesamt festgelegten zeitlichen Prüfungsumfang.
- (2) In der Studienrichtung I ist in jedem der Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen.

Die Klausurdauer beträgt in den Prüfungsfächern

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre insgesamt ca. 360 Minuten,
- Wirtschaftspädagogik insgesamt ca. 360 Minuten,
- Volkswirtschaftslehre insgesamt ca. 270 Minuten,

Im Prüfungsfach eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre bestimmt sich die Klausurdauer nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

- (3) In der Studienrichtung II ist in jedem der Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Im Prüfungsfach Wahlfach gemäß § 17 Abs. 3 Ziff. 4 sind zwei schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen.

Die Klausurdauer beträgt in den Prüfungsfächern

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre insgesamt ca. 270 Minuten,
- Wirtschaftspädagogik insgesamt ca. 300 Minuten,
- Volkswirtschaftslehre insgesamt ca. 90 Minuten.

Die Klausurdauer in den beiden schriftlichen Prüfungsleistungen im Wahlfach beträgt jeweils insgesamt ca. 300 Minuten.

- (4) Die Noten der Klausuren werden den Kandidaten oder den Kandidatinnen spätestens zwei Wochen vor den jeweils angesetzten Terminen für die mündlichen Prüfungen durch vom Studienbüro veranlasste Aushänge bekannt gemacht.

§ 24 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in der Diplomarbeit und in sämtlichen Fachprüfungen unter Beachtung des § 6 Abs. 4 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde.
- (2) Die Fachnote im Prüfungsfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre gemäß § 17 Abs. 4 wird ermittelt als ungewichtetes Mittel aus den vier Gebieten (Studienrichtung I) bzw. den drei Gebieten (Studienrichtung II).
- (3) Die Fachnote im Prüfungsfach Wirtschaftspädagogik wird ermittelt aus
- (a) dem ungewichteten Mittel der Prüfungsleistungen aus den fünf Gebieten (Studienrichtung I) bzw. den vier Gebieten (Studienrichtung II) gemäß § 17 Abs. 5,
 - (b) dem ungewichteten Mittel der Prüfungsvorleistungen gemäß § 18 Abs.

2 (Studienrichtung I) bzw. § 18 Abs. 3
(a) (Studienrichtung II),

Die Note aus (a) geht mit dem Gewicht drei, die Note aus (b) mit dem Gewicht eins in die Berechnung der Fachnote Wirtschaftspädagogik ein.

- (4) Die Fachnote im Prüfungsfach Volkswirtschaftslehre gemäß § 17 Abs. 6 wird in der Studienrichtung I als ungewichtetes arithmetisches Mittel der drei Klausurnoten berechnet.
- (5) Die Fachnote im Prüfungsfach eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß § 17 Abs. 7 wird unter Beachtung von § 6 Abs. 2 errechnet als gewichtetes Mittel der Prüfungsleistungen aus den zeitlich ersten 14 absolvierten Semesterwochenstunden.
- (6) Die Ermittlung der Fachnote im Prüfungsfach Wahlfach gemäß § 17 Abs. 8 ist in der fachspezifischen Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (7) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird in der Studienrichtung I errechnet als das arithmetische Mittel aus den ungerundeten Fachnoten und der doppelt gewichteten ungerundeten Note der Diplomarbeit.
- (8) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird in der Studienrichtung II errechnet als das arithmetische Mittel aus den ungerundeten Fachnoten, wobei die Fachnoten im Prüfungsfach Volkswirtschaftslehre mit dem Gewicht eins, die Fachnoten in den Prüfungsfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik jeweils mit dem Gewicht drei, die Fachnote im Prüfungsfach Wahlfach und die ungerundete Note der Diplomarbeit jeweils mit dem Gewicht sechs eingehen.
- (9) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 oder besser) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (10) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Gesamtergebnis der Diplomprüfung aufgrund aller Diplomprüfungsleistungen fest.

§ 25 Zeugnis, Diplomurkunde und Prüfungsbescheinigung

- (1) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis. Dieses enthält:
 1. das Thema der Diplomarbeit;
 2. die Noten der Diplomarbeit und der einzelnen Prüfungsfächer mit den in Klammern gesetzten Zahlenwerten auf eine Dezimalstelle genau;
 3. die Gesamtnote in Worten und zusätzlich der in Klammern gesetzte

Zahlenwert auf eine Dezimalstelle genau;

4. den Namen des Fachvertreters oder der Fachvertreterin, der die Diplomarbeit vergeben und betreut hat.

Das Zeugnis trägt die Unterschrift des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie das Siegel der Fakultät.

Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen als erbracht gelten.

- (2) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 mit dem Datum des Zeugnisses beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Können das Zeugnis und die Diplomurkunde aus organisatorischen Gründen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ausgestellt werden, so wird eine vorläufige Bescheinigung erteilt.
- (4) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ergeht hierüber ein Bescheid und ggf. eine Bescheinigung, § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Fachprüfung bzw. der Diplomarbeit wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 1. August 1985 (Amtsblatt W. u. K. 1985, S. 335) nach Maßgabe des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) Kandidaten, die bereits im Grundstudium dieses Studiengangs eingeschrieben sind, können im Vordiplom nach der Prüfungsordnung vom 1. August 1985 geprüft werden. Kandidaten, die bereits im Hauptstudium dieses Studiengangs eingeschrieben sind, können im Rahmen der Diplomprüfung längstens noch zwei Jahre nach der Prüfungsordnung vom 1. August 1985 geprüft werden.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 04. August 2003

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor

Fakultät für BWL
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik
68131 Mannheim
Telefon 0621/181-2196
Telefax 0621/181-2195
schwarze@bwl.uni-mannheim.de
www.bwl.uni-mannheim.de/Ebner/